

Anlage:

Einzelabwägungen

Flächennutzungsplanänderung Nr. 2009.05a der Stadt Fürth

**zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“
nördlich der Flexdorfer Straße (Fl. Nr. 1068 Gemarkung Vach)**

***Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB***

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
1.	<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o .g. Bauleitplanverfahren der Stadt Fürth wie folgt Stellung:</p> <p>Das o.g. Verfahren hat die Umwidmung von Ackerbauflächen in den Stadtteilen Ritzmannshof und Sack in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage zum Ziel.</p> <p>Für die Ausweisung von Fotovoltaikanlagen sind folgende Aussagen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 (LEP) und des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (RP 7) einschlägig:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemäß LEP B IV 1.3 ist es anzustreben, dass die für land- und fortwirtschaftliche Nutzung geeignet Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. - Nach dem Grundsatz LEP B V 3.6 ist es anzustreben, erneuerbare Energien - Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie - verstärkt zu erschließen und zu nutzen.- Gemäß dem Ziel LEP B VI 1.1 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.- Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden (Vgl. LEP B VI 1.5).	<p>Die umfassende Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken. wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zum LEP und Regionalplan werden in der Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen.</p> <p>In den anschließenden Verfahrensschritten zum FNP-Änderungsverfahren bzw. nach weiterer Konkretisierung der Planung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die genannten Ziele und Grundsätze weiter zu prüfen.</p> <p>In der Stellungnahme der Regierung wird festgestellt, dass der Stadtteil Ritzmannshof für den geplanten Solarpark eine geeignete Siedlungseinheit darstellt.</p> <p>Die erforderliche Prüfung, inwieweit mit dem Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden ist, kann erst nach einer Konkretisierung der geplanten Solaranlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Seitens des Vorhabenträgers muss im Rahmen seiner Begründung zum V+E-Plan und im erforderlichen Umweltbericht aufgezeigt werden, dass durch Gehölzpflanzungen und Saumstrukturen eine optische Einbindung der PV-Anlage in den Landschaftsraum gewährleistet werden kann. Durch eine Visualisierung (z. B. Fotomontage) sind mögliche Beeinträchtigungen bzw. deren Vermeidung nachzuweisen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind ggf. auch mit einer Minderung des Erholungspotenzials der Landschaft verbunden.</p> <p>Grundsätzlich zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen wären hierbei aber auch visuelle Vorbelastungen, die z. B. durch die angrenzende gewerbliche Bebauung (ehem. Fa. STO) durchaus gegeben sind.</p> <p>Bei der Betrachtung der Fernwirkungen müssen ggf. weitere visuelle Vorbelastungen (gewerbliche Baukörper an der Mainstraße (incl. Schwelbrennanlage) betrachtet werden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
1.	<p>- Nach der 14. Änderung des Regionalplans (7) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden (vgl. RPB V 3.1.2.1).</p> <p>Die genannten Ziele und Grundsätze werden dann bestmöglich verwirklicht, wenn erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden, ohne dass dies mit einer Zersiedelung der Landschaft verbunden ist. In der Region gilt es daher, großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann (vgl. RP 7 B V 3.1.2.3).</p> <p>Der Änderungsbereich in Ritzmannshof betrifft das Flurstück Nr. 1068, Gemarkung Vach und umfasst eine Fläche von ca. 7,7 ha. Lt. Unterlagen ist vorgesehen, auf 60% der Fläche einen Solarpark zu errichten (ca. 4,6 ha). Auf den Restflächen soll eine Pferdekoppel erhalten werden, neu hinzukommen soll ein "Umweltgarten".</p> <p>Die raumordnerische Überprüfung des Entwurfs anhand des hiesigen Bestands- und Planungskartenwerks hat folgende Hinweise ergeben: Der geplante Solarpark in Ritzmannshof liegt teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet (vgl. RP 7 Karte 3 "Landschaft und Erholung"). Im nördlichen Teil des Grundstücks ist ein geschützter Landschaftsbestandteil kartiert. Zudem verlaufen durch das Flurstück eine 110-kv-Freileitung sowie eine Wasserversorgungsleitung.</p>	<p>Die aufgrund der Lage im Landschaftsschutz geäußerten Bedenken der Regierung von Mittelfranken werden insoweit berücksichtigt, als durch ein gesondertes Änderungsverfahren zur Landschaftsschutzverordnung (ein diesbezüglicher Auftrag bzw. Beschluss wurde in der Stadtrats-sitzung am 16.12.2009 herbeigeführt) der für die Errichtung der PV-Anlage vorgesehene Bereich (im FNP als Sonderbaufläche mit dementsprechender Zweckbestimmung ausgewiesen) aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen und dadurch ein Normwiderspruch vermieden wird.</p> <p>Durch einen parallel zum Reihgraben im FNP dargestellten Grünstreifen wird eine ausreichende Pufferzone gegenüber dem angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil gewährleistet. Inwieweit der im FNP gegenüber den südlich angrenzenden Wohnnutzungen dargestellte Grünstreifen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen (z. B. Blendwirkung) ebenfalls einen ausreichenden Abstand bzw. Pufferzone gewährleistet muss ebenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung – ggf. durch entsprechende Gutachten - geklärt werden. Eine weitere Verschiebung der PV-Anlage in Richtung Norden dürfte hierbei aufgrund der angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteile nicht möglich sein. Dem Investor stehen für die gewünschte Errichtung seiner PV-Anlage keine geeigneteren Grundstücke zur Verfügung. Im Rahmen des Scoping-Verfahrens wurden zur Errichtung von PV-Anlagen auch weitere Standortalternativen untersucht. Diese wurden jedoch seitens der Antragsteller zurückgezogen und stehen nicht mehr zur Verfügung.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
1.	<p>H.E. ist davon auszugehen, dass der Stadtteil Ritzmannshof für den geplanten Solarpark eine geeignete Siedlungseinheit darstellt. Ob und inwieweit mit dem Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes einherginge, ist von der Unteren Naturschutzbehörde zu klären. Anzuführen ist außerdem, dass die Fläche teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Nach dem in Aufstellung befindlichen Ziel B I 1.3.3.2 des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (8. Änderung) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.</p> <p>Hierzu wird darauf hingewiesen, dass in Aufstellung befindliche raumordnerische Ziele (hier: der Regionalplanung) als sonstige Erfordernisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentliche Belange bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben in der Abwägung bzw. bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz - ROG -).</p> <p>Aufgrund der teilweisen Lage im Landschaftsschutzgebiet werden aus landesplanerischer Sicht Bedenken gegen den geplanten Solarpark in Ritzmannshof erhoben: Landschaftsschutzgebiete sollten nach fachlicher Sicht der Regierung von Mittelfranken nicht für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, da diese eher standortungebundenen Vorhaben in erster Linie auf Flächen außerhalb von verbindlich festgesetzten Schutzgebieten in Frage kommen.</p>	<p>Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung und der noch ausstehenden Gutachten (u. a. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) nachgewiesen wird, dass dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen entgegenstehen – erscheint die in Aussicht genommene punktuelle Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in Ritzmannshof - unter besonderer Würdigung der ökologisch als sinnvoll erachteten Förderung der solaren Energiegewinnung – vertretbar.</p> <p>Der Empfehlung – vor Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens durch eine vergleichende gesamtstädtische Betrachtung - nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien - potentielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermitteln ist der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2010 nicht gefolgt.</p> <p>Nachdem fraglich ist, ob angesichts der bevorstehenden Kürzung der Einspeisevergütung zukünftig weitere Grundstücke zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden, sollen die Bauleitplanverfahren zur Errichtung der PV-Anlage in Ritzmannshof zeitnah – ohne Prüfung weiterer potenzieller Standorte – weiterverfolgt werden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
1.	<p>Ob für die betroffene Fläche eine Befreiung oder ein Verfahren zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet vertreten werden kann, müsste von Seiten der zuständigen Fachstellen geklärt werden. In diesem Fall würde an die im Bauleitplanverfahren erforderliche Alternativenprüfung ein höherer Anspruch gestellt.</p> <p>Weiterführende landesplanerische Hinweise: Als raumbedeutsam werden Photovoltaikanlagen ab einer beanspruchten Fläche von ca. 0,5 ha angesehen. Nach Art. 21 Bayerisches Landesplanungsgesetz - BayLplG - ist für raumbedeutsame Vorhaben nur dann ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, wenn sie entweder in der Raumordnungsverordnung - RoV - genannt sind oder der Träger des Vorhabens die Durchführung beantragt. Da großflächige Photovoltaikanlagen nicht in der Raumordnungsverordnung aufgeführt sind, kann für diese Vorhaben von Amts wegen keine landesplanerische Oberprüfung (Raumordnungsverfahren oder vereinfachtes Raumordnungsverfahren) durchgeführt werden. Sollte die Stadt Fürth an der Errichtung von weiteren großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf ihrem Stadtgebiet interessiert sein, so empfiehlt es sich, ein städtebauliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten und zu beschließen. In einem Gesamtkonzept könnten nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien gezielt Landschaftsbereiche ausgeschlossen bzw. Flächen, die sich für Photovoltaikanlagen eignen, ausgewiesen werden.</p>	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Wasserwirtschaftsamt

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
6.	<p>Bezüglich o. a. Verfahren gibt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg folgende Stellungnahme, die bei der Realisierung des geplanten Vorhabens zu beachten sind:</p> <p>Der Standort in Ritzmannshof liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch im Bereich einer Altlast bzw. im Bereich von Altlastverdachtsflächen. Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben bestehen daher nicht.</p>	<p>Die Hinweise und die zustimmende Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung und Umweltbericht aufgenommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
9.	<p>Von unseren Kollegen der N-ERGIE Aktiengesellschaft haben wir Kenntnis vom im Betreff genannten Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Wir möchten sie darauf hinweisen, dass auf dem Grundstück des Änderungsbereiches in Ritzmannshof, nördlich der Flexdorfer Straße, östlich der Straße „Linsenfeld“ (Fl.Nr. 1068 Gmkg. Vach) etwa parallel zur Ostgrenze unsere Fernwasserleitung vom HB Krottenbach zum HB Hüttendorf verlegt ist.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am Planverfahren.</p>	<p>Der Verlauf der Fernwasserleitung wird im FNP-Entwurf und in der Begründung dargestellt bzw. nachrichtlich übernommen.</p> <p>Der Zweckverband wird in den weiteren Verfahrensschritten – auch auf der Ebene der Bebauungsplanung – beteiligt werden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: N-ERGIE Netz GmbH Geschäftsbereich Netzmanagement

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
12.	<p>Anlagen der N-ERGIE sind im fraglichen Bereich nicht vorhanden. Hingewiesen wird auf die vorhandene Fernwasserleitung des Zweckverband Fränkischer Wirtschaftsraum.</p>	<p>Der Verlauf der Fernwasserleitung wird im FNP-Entwurf und in der Begründung dargestellt bzw. nachrichtlich übernommen.</p> <p>Der Zweckverband wird in den weiteren Verfahrensschritten – auch auf der Ebene der Bebauungsplanung – beteiligt werden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Bayerische Bauernverband

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
35.	<p>Mit Schreiben vom 13.11.09 erhielten wir von der Stadt Fürth eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis 11.12.2009. Nach eingehenden Besprechungen mit den Ortsobmännern und deren Stellvertretern aus dem Stadtgebiet Fürth nehmen wir somit im Scopingverfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Die Flächen der Stadt Fürth sind mit vielen Planungen die im Flächennutzungsplan der Stadt integriert sind überzogen. Dabei handelt es sich neben bebauten Flächen auch um Verkehrsflächen und aus ökologischer Sicht geschützten Flächen wie z.B. FFH-Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete. Darüber hinaus sind Flächen des Knoblauchlandes als Verbandsflächen des Wasserverbandes Knoblauchland ausgewiesen.</p> <p>Demnach sind die Flächen, die noch nicht unter Schutz gestellt sind, bzw. für die noch keine Planungen jeglicher Art vorliegen im Stadtgebiet relativ gering.</p> <p>Die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigen diese Flächen, die derzeit in keinsten Weise überplant sind, als Produktionsfläche ihrer Höfe, die zur Existenzsicherung dieser notwendig sind.</p> <p>Es erscheint uns daher nicht zielführend, im Bereich der Stadt Fürth bei der vorhandenen Flächennutzungskonkurrenz Photovoltaikflächen auszuweisen.</p>	<p>Die pauschalierte Forderung des BBV, dass alle im FNP dargestellten landwirtschaftlichen Flächen, die noch nicht naturschutz- oder wasserschutzrechtlichen Restriktion unterliegen oder anderweitig im FNP überplant sind, zur Existenzsicherung der Landwirtschaft als landwirtschaftliche Produktionsflächen zu erhalten seien, werden zurückgewiesen.</p> <p>Einerseits ist in Landschaftsschutzgebieten die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von den Beschränkungen der Landschaftsschutz-VO weitestgehend ausgenommen und somit gewährleistet, andererseits liegt es h. E. im Ermessen des jeweiligen Grundstückseigentümers (i. d. R. selber ein Landwirt) inwieweit er ggf. sein Grundstück für eine (vom Stadtrat beschlossene) Baulandentwicklung zur Verfügung stellt.</p> <p>Der Einwand, hinsichtlich der Einbeziehung eines Landschaftsschutzgebietes in eine Sonderbaufläche "Photovoltaik" wird dahingehend berücksichtigt, dass der fragliche Bereich durch ein Änderungsverfahren der LSchVO herausgenommen werden soll.</p> <p>Die zum Thema „Störung des Landschaftsbildes“ geäußerten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Einbindung der PV-Anlage in die Landschaft wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.</p> <p>Der Hinweis, dass genügend Dachflächen im Stadtgebiet vorhanden sind, die sich für eine Photovoltaikanlage eignen wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl wurde seitens des Stadtrates am 16.12.2009 beschlossen, im fraglichen Bereich ein Bauleitplanverfahren für eine Freiflächenphotovoltaikanlage einzuleiten. Hintergrund der Entscheidung einer breiten Stadtratsmehrheit ist die Tatsache, dass die Erde einer bedrohlichen Klimakatastrophe entgegensteuert.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Bayerische Bauernverband

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
35.	<p>Im Übrigen müssen wir von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes die Einbeziehung eines Landschaftsschutzgebietes in eine Sondernutzungsfläche Photovoltaik, wie am Standort Ritzmannshof vorgesehen, ablehnen.</p> <p>Auch ist das Landschaftsbild durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen derart gestört, dass diese von uns aus diesen Beweggründen heraus abgelehnt werden.</p> <p>Wir vertreten die Auffassung, dass genügend Dachflächen im Stadtgebiet vorhanden sind, die sich für eine Photovoltaiknutzung eignen, so dass Freiflächenanlagen mit einer Bindung von mindestens 20 Jahren ihrer Nutzung von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes abzulehnen sind.</p> <p>Wir fordern daher die Stadt Fürth auf, die Ausweisung der beiden Sonderbauflächen mit Zweckbindung „Photovoltaik“ einzustellen. bzw. abzulehnen.</p>	<p>Nur der Ausbau erneuerbarer Energien kann das Klima dauerhaft stabilisieren. Dazu gehören auch Solaranlagen. Nachdem sich aber mehr als 98 % des solar nutzbaren Gebäudebestandes in Privatbesitz befinden, ist die städtische Einflussnahme hinsichtlich der Aktivierung des Solarpotenzials denkbar gering. Zur Zielerfüllung des Klimaschutzfahrplans 2020 müssen folglich weitere Solarstandorte in Betracht gezogen werden. Deshalb wird derzeit im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung geprüft, ob die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein solches Projekt geschaffen werden können. Zur Verfolgung der Klimaschutzziele müssen daher auch geeignete landwirtschaftliche Flächen – jedoch immer nach Einzelfallentscheidung und Durchführung hierzu erforderlicher Bauleitplanverfahren – in Anspruch genommen werden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
38.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt. Da sich im Nahbereich, südlich der Flexdorfer Straße, mehrere seit längerem bekanntes Bodendenkmäler befinden, ist das Vorkommen von archäologischen Spuren oder Überresten im Planungsgebiet nicht vollständig auszuschließen. Eventuell erforderliche Auflagen/Nebenbestimmungen zur Sicherung ggf. vorhandener Bodendenkmäler können unsererseits im Zuge der weiteren Verfahrensschritte formuliert werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Veranlassung. Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.</p>	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Untere Landesplanungsbehörde (Ste)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
67.	<p>Bei der Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-anlagen sind folgende Ziele des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken (7) zu beachten:</p> <p>B V Ziele</p> <p>3.1.2 Sonnenenergie</p> <p>3.1.2.1 (Z) Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.</p> <p>3.1.2.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.</p> <p>3.1.2.3 (G) In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.</p> <p>B V Begründung</p> <p>zu 3.1.2 Sonnenenergie</p> <p>zu 3.1.2.1 Die Nutzung von Sonnenenergie hat in den vergangenen Jahren, auch bedingt durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einen enormen Aufschwung erfahren. Als Beispiel hierfür kann die Entwicklung und Nutzung der Photovoltaiktechnologie herangezogen werden. Während die Gesamtleistung aller installierten Photovoltaikmodule in Deutschland im Jahre 1995 (bei voller Sonneneinstrahlung) ca. 16 Megawatt betrug, lag der Wert für das Jahr 2006 bundesweit bereits bei insgesamt ca. 2.831 Megawatt. Als entscheidendes Kriterium zur Abschätzung des nutzbaren Sonnenenergiepotentials gilt es die mittlere jährliche Globalstrahlung am jeweiligen Standort heranzuziehen.</p>	<p>Der Hinweis der Unteren Landesplanungsbehörde auf die Ziele und Begründungen des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken werden in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter geprüft.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Untere Landesplanungsbehörde (Ste)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
67.	<p>Anhaltspunkte hierfür liefert der Bayerische Solar- und Windatlas. Laut Bayerischem Solar- und Windatlas befinden sich die geeignetsten Standorte für die Sonnenenergienutzung innerhalb der Industrieregion Mittelfranken mit 1050 bis 1100 kWh/m² im Bereich der südlichen Frankenalb sowie in Teilen des Nürnberger Stadtgebietes. In den übrigen Teilen der Region ist mit einer mittleren jährlichen Globalstrahlung von 1000 bis 1050 kWh/m² zu rechnen, die ebenfalls vergleichsweise gute Voraussetzungen für die Sonnenenergie erwarten lassen.</p> <p>zu 3.1.2.2 Zweifelsohne besitzen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in aller Regel aufgrund ihrer physischen Beschaffenheit und notwendigen Größenordnung Auswirkungen auf ihre Umgebung. Diese Auswirkungen begrenzen sich vorrangig auf den optischen bzw. ästhetischen Bereich. Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Lärm entstehen bei der derzeit gängigen Nutzung von Sonnenenergie nicht. Die optischen Auswirkungen sind je nach Standort sowie Art und Größenordnung der jeweiligen Anlage in unterschiedlich starker Weise als Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu werten.</p> <p>Nach LEP B VI 1 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden. Dieser Zielsetzung soll Rechnung getragen werden, indem Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten stattfinden soll, sofern diese Nutzung in ihrer Art und Größenordnung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes hervorruft. Hierzu eignen sich insbesondere Dach- und Fassadenflächen. Dies kann auch für bestehende landwirtschaftliche Gebäude außerhalb des unmittelbaren Ortsbereichs gelten.</p>	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Untere Landesplanungsbehörde (Ste)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
67.	<p>zu 3.1.2.3 Insbesondere großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten besitzen zum Teil erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und verändern den Charakter der Umgebung. Gemäß LEP B VI 1.1 sollen Neubauflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. In Verbindung mit dem bereits genannten Ziel, die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild zu achten (LEP B VI 1), gilt es daher, großflächige Sonnenenergieanlagen außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes verbunden sind. Großflächige Sonnenenergieanlagen ohne Siedlungsanbindung können nur in Einzelfällen in Betracht kommen, in denen die Möglichkeiten der geforderten Anbindung nicht gegeben sind, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes mit dem jeweiligen Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Ordnungsamt

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
68.	<p><u>1. Immissionsschutz:</u> Grundlage der Stellungnahme sind die §§ 1, 5 und 9 BauGB, § 50 BImSchG und die Bekanntmachung des BayStMI vom 26.06.1987 (MABl. S. 446). Weitergehende Anforderungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht grundsätzlich Einverständnis. Im Rahmen der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sind die möglichen Blendwirkungen der geplanten Photovoltaikanlagen auf die umliegende Wohnbebauung zu untersuchen.</p> <p><u>2. Wasserrecht (allgemein):</u></p> <p>Mit der geplanten Änderung des FNP besteht aus allg. wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass der Reihgraben (Gewässer III. Ordnung) die natürliche Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 1068, im Norden und Osten bildet. TfA/Gewässerunterhalt (H. Zettner) ist insofern zu beteiligen. Auf Grund der Topographie der Fläche 1 (Linsenfeld) sollte h. E. auch die Thematik des Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser und dessen mögliche Auswirkungen auf unterliegende Anwesen betrachtet werden.</p>	<p>Zu 1.: Der Hinweis auf Untersuchung möglicher Blendwirkungen der geplanten PV-Anlage auf die umliegende Wohnbebauung im Rahmen des V+E-Verfahrens wird zur Kenntnis genommen; in der Begründung zum V+E-Verfahren soll auf die Immissionsschutz-Problematik eingegangen werden.</p> <p>Zu 2.: Der Hinweis auf eine Beteiligung des Tiefbauamtes - dieses ist zuständig für den Gewässerunterhalt Gewässer III. Ordnung und somit auch des Reihgrabens – wird in den weiteren Verfahrensschritten der eingeleiteten Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Das Thema "Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser und dessen mögliche Auswirkungen auf unterliegende Anwesen" wird – nach weiterer Konkretisierung der PV-Anlage - im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher geprüft.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Ordnungsamt

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
68.	<p><u>3. Naturschutz:</u></p> <p>Standort Ritzmannshof „Linsensfeld“; Teilfläche aus Fl. Nr. 1068 Gern. Vach.</p> <p>Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im nördlichen Teil des Planungsgebietes und angrenzend im Norden befinden sich Gehölzstrukturen, die unter der Bezeichnung LBH5 als Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind. Östlich grenzt ein Wald an das Planungsgebiet, welcher unter der Bezeichnung LBW1 ebenfalls als Landschaftsbestandteil ausgewiesen ist. Ferner liegt ca. die Hälfte der geplanten PV-Freianlage im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Fürth. Darüber hinaus weist das ABSP im Planungsbereich zwei Objekte aus:</p> <p>ABSP-Objekt Nr. 397: strukturreiche Kulturlandschaft mit regional bedeutsamem Artennachweis für das Rebhuhn, möglicherweise auch brütend.</p> <p>ABSP-Objekt Nr. 295: Hecken und Feldgehölze nördlich von Ritzmannshof, strukturreiche Kulturlandschaft, regional bedeutsam, Artennachweise für Zauneidechse, Neuntöter, Dorngrasmücke, Rebhuhn, Aurorafalter und Silbergrauer Perlmutterfalter.</p> <p>Aufgrund der erkennbaren naturschutzfachlichen Belange ist bei einer Weiterführung der Planung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zwingend erforderlich. Erst nach Durchführung dieser Prüfung kann das Vorliegen von Zugriffsverboten nach § 42 BNatSchG beurteilt werden.</p>	<p>Zu 3.</p> <p>Die zum Thema Naturschutz erfolgten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die aktuelle Begründung und den Umweltbericht zum FNP-Änderungsverfahren aufgenommen. Seitens des Vorhabens-trägers wurde die seitens OA/U als zwingend erforderlich erachtete spezielle artenschutzrechtliche Prüfung veranlasst. Die Erstellung einer konkreten Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung und eines landschaftspflegerischen Begleitplans ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung und wird auf dieser Planungsebene eingehend behandelt. Die seitens der Unteren Naturschutzbehörde geforderte Herausnahme der Sonderbaufläche "Photovoltaik" aus dem Landschaftsschutzgebiet soll berücksichtigt werden. Hierzu hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2010 ein dementsprechendes Änderungsverfahren eingeleitet, dass nunmehr parallel zu den Bauleitplanverfahren durchgeführt werden soll.</p> <p>Die Bedenken des Ordnungsamtes, dass aufgrund der naturschutzfachlichen Belange der Standort für eine Photovoltaikanlage eher ungeeignet sei, wird zur Kenntnis genommen. Nachdem der Stadtrat am 16.12.2009 sowohl die Einleitung der Bauleitplanverfahren für den Solarpark Ritzmannshof, als auch die Durchführung Verfahrens zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes beschlossen hat, wird davon ausgegangen, dass die Bedenken sowohl im Rahmen der Bauleitplanverfahren als auch durch Herausnahme aus dem Landschaftsschutz auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Ordnungsamt

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
68.	<p>Die Errichtung der Photovoltaikanlagen im Außenbereich stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. Art. 6 BayNatSchG dar, der entsprechend auszugleichen ist. Hierfür ist eine Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung anhand der „Fürther Werteliste“ nach Biotop-/ Nutzungstypen erforderlich. Der Ausgleich ist in Form eines landschaftspflegerischen Begleitplans darzustellen.</p> <p>Hierbei sind auch die Nebenanlagen des Bauvorhabens (z.B. Betriebsgebäude, Zufahrts- bzw. Wartungswege, Leitungsverlegungen oder anderen Nebeneinrichtungen), ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Größe der beanspruchten Fläche im Landschaftsschutzgebiet ist nach h. A. auch keine Erlaubnis oder Befreiung von den Verboten der Landschaftsverordnung (LSchV) mehr möglich. Im Fall einer Überbauung müsste daher diese Fläche aus dem Geltungsbereich der VO herausgenommen werden. Dies hätte somit neben einem Bauleitplanungsverfahren auch ein formales Änderungsverfahren der LSchV zur Folge. Auf das IMS vom 05.09.2003, Az.: IIB5-4112.79-002/02, wird insoweit Bezug genommen.</p> <p>Aufgrund der naturschutzfachlichen Belange erscheint aus h. S. der Standort für eine Photovoltaikanlage eher ungeeignet. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme kann allerdings erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen erfolgen.</p>	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
72.	<p>Die Kreisgruppe Fürth-Stadt des Bundes Naturschutz bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>1. Unser heutiges Energiesystem in Deutschland bewirkt durch einen zu hohen Energieverbrauch, gewaltige Energieverschwendung und sorglosen Umgang mit Ressourcen lokal und global hohe Schäden für Natur und Mensch, verbunden mit wirtschaftlichen und sozialen Belastungen der gesamten Gesellschaft. Doch es gibt alternative Lösungen. Unsere Industriegesellschaft kann sofort völlig auf Atomkraft und in absehbarer Zeit auf fossile Energieträger verzichten und die Energieversorgung mit nachhaltiger Energieerzeugung sicherstellen. Technisch gesehen ist ein vollständiger Übergang zur alleinigen Nutzung erneuerbarer Energien möglich - in Bayern, Deutschland und weltweit. Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass ein immenses Potential besteht, das den heutigen Energieverbrauch um das Vielfache überschreitet.</p> <p>Jegliche Art von Energie, auch erneuerbare Energie, muss jedoch so effizient und sparsam wie möglich genutzt werden. Energieeinsparung und erhöhte Energieeffizienz sind unsere kostengünstigsten und umweltverträglichsten „Energiequellen.“</p> <p>Der Abschied von der Energieverschwendung, das heißt die absolute Verringerung des Energieverbrauchs, trägt dazu bei, den Anteil erneuerbarer Energien umso schneller zu steigern.</p>	<p>Die grundsätzliche Ablehnung der vorgesehenen Freiflächensolaranlagen durch den Bund Naturschutz wird zur Kenntnis genommen. Die unter Ziffern 1.-5. dargestellten Ablehnungsgründe werden wie folgt bewertet und abgewogen:</p> <p>Ziffer 1.: Die grundlegenden Ausführungen zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz werden zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
72.	<p>2. Nur aufgrund der im zweiten Quartal 2009 stark gefallenem Modulpreise für Photovoltaik-Anlagen und der Gleichstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit jenen auf Dächern bei der Einspeisevergütung nach EEG ist ein starkes Interesse an dieser Art von „Ackernutzung“ entstanden.</p> <p>Beim Ausbau der Photovoltaik (PV) haben für den Bund Naturschutz jedoch Solarstromanlagen auf Dachflächen, gebäudeintegrierte Anlagen und PV-Anlagen in ausgewiesenen Bau- und Gewerbegebieten klare Priorität.</p> <p>Überwiegend sind die Flächenpotentiale auf den Dächern in den Städten und Gemeinden noch lange nicht ausgeschöpft. Diese Anlagen bieten zudem seit Beginn des Jahres 2009 bei einer Anlagengröße bis 30 kW die Möglichkeit, den nach der Einspeisevergütung geförderten Strom auch selbst zu verbrauchen und sind damit der Einstieg in eine vom BN seit Langem geforderte dezentrale Stromversorgung.</p> <p>Nach Berechnungen von Experten der FH Osnabrück liegt auf deutschen Dächern immer noch ein riesiges Solarpotenzial brach. Demnach sind ca. 20% der vorhandenen Dachflächen für die solare Energienutzung geeignet, was deutschlandweit fast dem derzeitigen Strombedarf aller Privathaushalte entspricht. Allerdings wird im Durchschnitt erst weniger als ein Prozent dieser Flächen für die solare Energiegewinnung genutzt.</p> <p>Solarstromanlagen auf Freiflächen (Solarfelder) führen dagegen in mehr oder minder starkem Umfang zum Eingriff in das Landschaftsbild, zu Flächenkonkurrenz mit der Nahrungs- und Futtermittelproduktion und zur Einzäunung der freien Landschaft. Die vollständigen Auswirkungen solcher Anlagen in der freien Landschaft sind bisher noch unzureichend erforscht.</p>	<p>Ziffer 2.:</p> <p>Der Hinweis des Bund Naturschutz Solaranlagen vorrangig auf Dachflächen zu situieren, dagegen Solarstromanlagen auf Freiflächen u. a. aufgrund des Eingriffs in das Landschaftsbild sowie der befürchteten Flächenkonkurrenz mit der Nahrungs- und Futtermittelproduktion abzulehnen, wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl wurde seitens des Stadtrates am 16.12.2009 beschlossen, im fraglichen Bereich ein Bauleitplanverfahren für eine Freiflächenphotovoltaikanlage einzuleiten. Hintergrund der Entscheidung einer breiten Stadtratsmehrheit ist die Tatsache, dass die Erde einer bedrohlichen Klimakatastrophe entgegensteuert. Nur der Ausbau erneuerbarer Energien kann das Klima dauerhaft stabilisieren. Dazu gehören auch Solaranlagen. Nachdem sich aber mehr als 98 % des solar nutzbaren Gebäudebestandes in Privatbesitz befinden, ist die städtische Einflussnahme hinsichtlich der Aktivierung des Solarpotenzials denkbar gering. Zur Zielerfüllung des Klimaschutzfahrplans 2020 müssen folglich weitere Solarstandorte in Betracht gezogen werden. Deshalb wird derzeit im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung geprüft, ob die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein solches Projekt geschaffen werden können.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
72.	<p>3. Nach Auffassung des Bundes Naturschutz muss sich auch die Nutzung erneuerbarer Energien in eine ganzheitliche Betrachtung der Wirkung auf Natur und Umwelt einfügen, muss Flächenkonkurrenzen berücksichtigen und darf nachhaltige Entwicklungen auf anderen Gebieten nicht gefährden. Denn viele der von uns benötigten und verbrauchten Produkte werden derzeit in anderen Regionen hergestellt und mit hohem Energiebedarf zu uns transportiert. So wird z.B. ein Großteil der in der deutschen Landwirtschaft eingesetzten Futtermittel in Südamerika produziert, wo dafür teilweise auch tropischer Regenwald gerodet wurde und wird. Weltweit sind nur elf Prozent der Landoberfläche der Erde für eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung wie bei uns geeignet (Quelle: Bayer. Landwirtschaftsministerium). Gerade in südlichen Ländern sind diese Gebiete durch Ausbreitung von Wüsten vielfach bedroht. Von Fachleuten wird erwartet, dass die zuletzt gesunkenen Nahrungsmittelpreise angesichts einer steigenden Weltbevölkerung mittelfristig wieder deutlich steigen. Landwirtschaftlich genutzten Flächen im Randbereich unseres Ballungsraums kommt daher in einer mittel- bis langfristigen Sichtweise zuallererst die Aufgabe zu, die Versorgung unserer Bevölkerung vor Ort mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten. Dabei erfordern klimaschonende landwirtschaftliche Anbauformen (wie z.B. der ökologische Landbau) noch einen höheren Flächenbedarf als er bisher benötigt wurde. Es ist unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht absehbar, ob durch einen Einstieg in die Genehmigung von Freiflächensolaranlagen nicht eine Flut weiterer Anträge ausgelöst wird. Bereits jetzt gibt es in verschiedenen Teilen Bayerns heftige Verwerfungen bei den Pachtpreisen für landwirtschaftliche Flächen. Zumal für Grundstücke zur Solarenergie-Nutzung ein Vielfaches des üblichen landwirtschaftlichen Pachtpreises geboten wird.</p>	<p>Ziffer 3. : Der Hinweis auf die Bedeutung der Sicherung ortsnaher landwirtschaftlicher Produktionsflächen zur Versorgung der hiesigen Bevölkerung mit Lebensmitteln und die aufgrund der höheren Rentabilität befürchtete Aufgabe dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen zugunsten von Solaranlagen wird zur Kenntnis genommen. H. E. liegt es im Ermessen des jeweiligen Grundstückseigentümers (i. d. R. selber ein Landwirt) inwieweit er ggf. landwirtschaftliche Flächen für in Aussicht genommene bauliche Entwicklung zur Verfügung stellt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
72.	<p>4. Für die Errichtung der Freiflächensolaranlagen bei Ritzmannshof und bei Sack wären eine Umwidmung im Flächennutzungsplan in eine Sonderbaufläche und die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Festlegung eines Sonderbaugebiets für diese Flächen in der freien Landschaft erforderlich.</p> <p>Der Bund Naturschutz sieht dabei gerade in diesem großstädtischen Umfeld große Gefahren für diese Teile der freien Landschaft im Hinblick auf nachfolgende Nutzungen.</p> <p>Erfahrungsgemäß werden solche Bauflächenausweisungen von Grundstücksbesitzern und vielen Entscheidungsträgern im Nachhinein als eine Vorentscheidung für eine weitere bauliche Nutzung (wie z.B. eine gewöhnliche Wohn- oder Gewerbebebauung) interpretiert.</p> <p>Zumal die Frage offen ist, inwieweit die Stadt Fürth eine Verpflichtung zum aufwändigen Rückbau der Photovoltaik-Anlage mit anschließend wieder landwirtschaftlicher Nutzung nach deren Stilllegung überhaupt durchsetzen kann. Außerdem gibt es keinen Automatismus, nach dem die Fläche nach der Stilllegung der Anlage sofort wieder landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan wird.</p>	<p>Ziffer 4.:</p> <p>Die seitens des Bund Naturschutz geäußerten Bedenken, dass nach Aufgabe der Solarenergieerzeugung weitere bauliche Nutzungen (Wohnen oder Gewerbe) folgen könnten, werden dahingehend zurückgewiesen, dass zwischen Stadt und Vorhabensträger im Rahmen städtebaulicher Verträge sowohl eine Rückbauverpflichtung als auch der Ausschluss der o. g. baulichen Nutzungen vereinbart werden können. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des gegebenen Planungserfordernisses (FNP-Änderung, Aufstellung eines Bebauungsplanes), die befürchteten baulichen Nachfolgenutzungen nicht ohne Zustimmung des Stadtrates realisiert werden könnten.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
72.	<p>5. In der Stadt Fürth steht mit den beiden beantragten Freiflächensolaranlagen eine Grundsatzentscheidung über diese Nutzungsform an, denn spätere Anträge werden erfahrungsgemäß dem Gleichbehandlungsprinzip unterworfen. Dabei ist besonders kritisch zu sehen, dass für die geplante Anlage bei Ritzmannhof ein Großteil der benötigten Fläche aus dem gültigen Landschaftsschutzgebiet (Seitentälchen des Zenntals) herausfallen soll. Im dicht besiedelten und bebauten Fürther Stadtgebiet mit seiner hohen Bevölkerungsdichte ist dies für den Bund Naturschutz nicht akzeptabel.</p> <p>Mit einer Genehmigung dieses Standorts würde ein Präzedenzfall geschaffen, dass zugunsten solcher baulicher Anlagen der Landschaftsschutz ausgehebelt wird.</p> <p>Hinzu kommt, dass damit dieser Teil der freien Landschaft aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt werden würde (teilweise sogar mit Beleuchtung) und damit für zahlreiche wild lebende Tierarten keinen Lebensraum mehr bieten würde.</p> <p>Die Kreisgruppe Fürth-Stadt des Bundes Naturschutz lehnt aus den o.g. Gründen daher die vorgelegte Planung ab.</p>	<p>Ziffer 5.:</p> <p>Der aufgrund der erforderlichen Herausnahme aus dem Landschaftsschutz erfolgte Hinweis, dass hierdurch ein Präzedenzfall für weitere Bauanträge geschaffen werde, wird zur Kenntnis genommen. Die Befürchtung, dass durch die Einzäunung der Lebensraum für zahlreiche wild lebende Tierarten eingeschränkt würde, ist dahingehend zu relativieren, dass der vorgesehene Maschendrahtzaun zumindest für Kleintiere durchlässig sein soll.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
72.	<p>6. Sollte diese Planung entgegen den Bedenken des Bundes Naturschutz weitergeführt werden, fordern wir, folgende Schritte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Für das Stadtgebiet ist zunächst eine Bestandsaufnahme der für Photovoltaik potenziell geeigneten Dach- und Fassadenflächen vorzulegen.• Die Ermittlung möglicherweise verträglicher Standorte muss wie bei anderen Bauflächen und wie bei Windkraftanlagen für das gesamte Stadtgebiet im Rahmen einer qualifizierten kommunalen Landschaftsplanung mit Bürgerbeteiligung erfolgen und nicht wie bisher durch das Zufallsprinzip.• Vorrang für Solarfelder müssen bereits versiegelte Flächen haben.• Auch im Bereich von Ackerflächen ist eine detaillierte Kartierung streng geschützter Vogelarten (Freiflächenbrüter, Greifvögel) sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes durchzuführen.	<p>Ziffer 6.: Bereits im Jahr 2004 wurde im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes das Solarpotenzial im Gebäudebestand aufgezeigt; demnach sind von 22.600 Gebäuden im Stadtgebiet Fürth 8.300 für eine PV-Nutzung geeignet. Nachdem sich mehr als 98 % des solar nutzbaren Gebäudebestandes in Privatbesitz befinden, ist die städtische Einflussnahme hinsichtlich der Aktivierung des Solarpotenzials denkbar gering. Zur Zielerfüllung des Klimaschutzfahrplans 2020 müssen folglich weitere Solarstandorte in Betracht gezogen werden. Bei der Überplanung von Ackerflächen wird – wie im vorliegenden Fall – standardmäßig auch immer eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erfolgen. Inwieweit der in Aussicht genommene Standort in Ritzmannshof zur Realisierung der PV-Anlage geeignet ist, wird im Rahmen der eingeleiteten Verfahren abschließend geklärt werden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Landesbund für Vogelschutz

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
73.	<p>Der Landesbund für Vogelschutz fordert eine Eingrünung mit heimischen Pflanzen und Gehölze.</p> <p>I. Seitens des Landesbund für Vogelschutz werden zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die o. g. Planbereiche folgende Hinweise gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Thema Flora und Fauna ist erforderlich.2. Der Standort Ritzmannshof erscheint aufgrund seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet aus naturschutzrechtlicher Sicht besonders problematisch. Im Rahmen der Umweltprüfung ist daher insbesondere für diesen Untersuchungsraum auch eine mögliche Beeinträchtigung der (angrenzenden) geschützten Landschaftsbestandteile zu prüfen.3. Die mit der Errichtung der Photovoltaikanlage erforderliche Einzäunung ist hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung von dort ansässigen Tierarten zu prüfen (Lebensraumzugang durch Einzäunung, Barrierewirkung).	<p>Zu 1.: Der Hinweis wird berücksichtigt, eine saP wurde erstellt.</p> <p>Zu 2.: Eine mögliche Beeinträchtigung der (angrenzenden) geschützten Landschaftsbestandteile wird - nach weiterer Konkretisierung der PV-Anlage - im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und im Umweltbericht dargestellt werden.</p> <p>Zu 3.: Der Hinweis wird nach weiterer Konkretisierung der PV-Anlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und im Umweltbericht dargestellt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

FNP - Änderung Nr. 2009.05a

Beteiligter: Landesbund für Vogelschutz

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
73.	<p data-bbox="320 395 1120 576">4. Nach Auffassung des LBV wird das Landschaftsbild durch die PV-Anlage massiv verändert - insbesondere der an den Reihgraben angrenzende Änderungsbereich in Ritzmannhof wird diesbezüglich beeinträchtigt.</p> <p data-bbox="320 619 1104 799">5. Zu prüfen ist die (klein)klimatische Beeinträchtigung durch PV-Anlagen. Befürchtet wird eine Beeinträchtigung von Frischluftschneisen (in Ritzmannshof nach Einschätzung LBV aufgrund der Hanglage u. U. besonders gravierend).</p>	<p data-bbox="1182 395 2027 528">Zu 4.: Die Frage der Landschaftsbildverträglichkeit wird- nach weiterer Konkretisierung der PV-Anlage - im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden.</p> <p data-bbox="1182 619 2033 751">Zu 5.: Der Hinweis auf mögliche kleinklimatische Änderungen kann erst nach weiterer Konkretisierung der PV-Anlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher geprüft werden.</p>